

Die
Körpermessung der Verbrecher
nach Bertillon

und die

 **Photographie** 

als die

wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei

sowie

Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren jeder Art.

Mit zahlreichen Abbildungen im Text und 21 Tafeln

von

O. Klatt,

Königl. Kriminalinspektor,

Vorsteher der Zentrale des anthropometrischen Erkennungsdienstes für Deutschland.

Berlin 1902.

J. J. Heines Verlag.

Das Recht der Übersetzung in fremde Sprachen
bleibt vorbehalten.

Vorwort.

Obwohl Bertillons epochemachendes Verfahren, die Verbrecher einer Körper- oder vielmehr Gliedermessung zu unterwerfen und dadurch ihre Identifizierung zu ermöglichen, seit mehr denn 10 Jahren besteht und staunenerregende Erfolge aufzuweisen hat, so ist die ungeheure Bedeutung dieser Einrichtung in Deutschland doch nur den direkt mit der Messung der Verbrecher betrauten Kreisen bekannt.

Es wäre sonst nicht möglich gewesen, dass auswärtige Behörden bei Feststellung der Identität ergriffener Verbrecher erst auf die in ihrer Stadt befindliche Messstation haben aufmerksam gemacht werden müssen; es wäre sonst nicht möglich, dass noch in jüngster Zeit, wo bereits bei 60 im Deutschen Reiche vertheilten Behörden das Messverfahren eingeführt war, einer auswärtigen Justizbehörde ein „Bertillonsches“ Messverfahren überhaupt nicht bekannt gewesen wäre.

Der Grund zu dieser auffallenden Erscheinung dürfte in dem Umstande, dass die Körpermessung als ein auf seine Erfolge noch nicht hinlänglich geprüftes Experiment, höchstens als eine lediglich polizeiliche Verwaltungsmassregel betrachtet wird, und in dem Mangel einschlägiger Litteratur zu suchen sein.

Der Verfasser hat es sich zur Aufgabe gemacht an der Hand der bei der Centrale des Anthropometrischen Erkennungsdienstes zu Berlin seit dem Jahre 1897 gemachten Erfahrungen auf die ungeahnten Erfolge der „Bertillonage“, die absolute Zuverlässigkeit des Verfahrens, die Bedeutung für die Strafrechtspflege und die Notwendigkeit weitester Verbreitung hinzuweisen; eine Aufgabe, welche ihm durch das Entgegenkommen des genialen Erfinders der Bertillonage, der ihm die auf seine Person bezüglichen Daten und eine Reihe interessanter Photographien bereitwilligst zur Verfügung stellte, wesentlich erleichtert wurde.

Durch den Anhang, welcher die Aufnahme von Fussspuren mittelst Gips behandelt, glaubt der Verfasser einem thatsächlichen Bedürfnisse abgeholfen zu haben, da zahlreiche Anfragen von Polizeibehörden bewiesen, dass ein zuverlässiges Verfahren in dieser Beziehung überhaupt nicht bekannt war.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel I. Einleitung	1
„ II. Die Photographie	9
„ III. Alfons Bertillon	15
„ IV. Einführung der Körpermessung in Deutschland	22
„ V. Die Messgeräte und die Messungen	42
„ VI. Die Augenklassen	48
„ VII. Die Beschreibung	51
„ VIII. Die Aufnahme von Narben und anderen besonderen Kennzeichen	61
„ IX. Verzeichnis sämtlicher Abkürzungen	63
„ X. Die Messkarte	67
„ XI. Das Signalement	69
„ XII. Die Photographie bei der Thatbestandsaufnahme	72
„ XIII. Anleitung zur Aufnahme von Fussspuren	76

I. Einleitung.

Hauptaufgabe der gerichtlichen Polizei ist die Bekämpfung des gewerbsmässigen Verbrechertums.

Der gewerbsmässige Verbrecher schädigt nicht allein durch immer grösseres Raffinement, stetig zunehmende Routine und wachsende Kühnheit von Jahr zu Jahr mehr das Gemeinwesen, sondern wird auch dadurch so ausserordentlich gefährlich, dass er durch sein Beispiel, oft auch durch Rat und That auf seine jugendlichen Genossen, die ohne seinen verderblichen Einfluss vielleicht noch dem Verbrechertume zu entreissen wären, einwirkt und so eine neue Verbrechergeneration erzieht.

Man sehe sich einmal die halbwüchsigen Burschen an, welche bei den öffentlichen Hauptverhandlungen der Gerichte das Hauptkontingent der Zuschauer bilden, wenn ein durch die Person des Angeeschuldigten oder die Ausführung der That besonders interessanter Fall zu Verhandlung steht, und man wird bemerken, mit welcher atemlosen Spannung sie der Verhandlung folgen, wie ihre Augen leuchten, wenn die Kniffe und Schliche erörtert werden, welche der Angeklagte bei Begehung der That oder zur Verhinderung der Entdeckung angewandt hat, wie sich ihre Stirnen verfinstern, wenn sich das Netz über ihren Helden mehr und mehr zusammenzieht, und wie sie ihrem Groll laut Luft machen, wenn es schliesslich zu einer Verurteilung kommt.

Aus diesen „Kriminalstudenten“ setzt sich der Nachwuchs des gewerbsmässigen Verbrechertums zusammen. Nach dem Statistischen Jahrbuche des Deutschen Reiches betrug die Zahl der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen im Jahre 1898 rund 477 000, gegen 1897 14 000, gegen 1893 47 000 Personen mehr. Unter den im Jahre 1898 Verurteilten befanden sich 47 986 Jugendliche und 191 912 Vorbetrafte; diese Rückfälligen, welche mehr wie 40 Prozent aller Verurteilten betragen, bilden das Gros des gewerbsmässigen Verbrechertums.

Von Jahr zu Jahr wird der Kampf gegen dasselbe schwieriger und umfangreicher. Nicht allein, dass der Verbrecher die Eigenart der Grossstadt, seines eigentlichen Feldes kennt, er ist auch mit den Gewohnheiten der einzelnen Bevölkerungsklassen vollständig vertraut. Er weiss z. B., dass das Speisezimmer fast stets nach hinten gelegen ist, dass dasselbe ein bis zwei Stunden vor der Anrichtezeit meist unbeaufsichtigt ist, und sich ein Besuch desselben um diese Zeit zur Plünderung des Büffets, in welchem das silberne Tischgerät aufbewahrt wird, lohnt. Er kennt die Dienstzeit der Telephonistinnen und Lehrerinnen, er weiss, wann die Arbeiterfrauen ihre Wohnung verlassen, um ihren Männern das Mittagessen nachzutragen, ebenso ist ihm der Beginn der Schulferien, der Gerichts- und der Universitätsferien nicht unbekannt.

Der Kunstfertigkeit bei Herstellung von Thürschlössern setzt er noch grössere Kunstfertigkeit beim Öffnen derselben entgegen, und manche Firma, welche in allen Ländern Patente auf ihre „von keinem Einbrecher zu öffnenden Schlösser“ angemeldet hat, würde sich die Reklamekosten sparen, wenn sie erführe, wie wenig Mühe der Einbrecher mit ihren Schlössern hat.

Die Sicherheitsketten durchschneidet er mit einer besonders hierzu konstruierten Zange, wenn er nicht vorzieht, sie mit einem Haken, den er durch ein in die Thür gebohrtes Loch steckt, aus der Hülse zu ziehen.

Die Thürfüllungen durchschneidet er mit einem langgestielten Schnitzer oder bohrt sie mit einem Centrumsbohrer aus. Er kennt die ätzende Eigenschaft der Salzsäure ebensogut wie er weiss, dass er durch ein Sauerstoffgebläse eine Stichflamme von so hoher Temperatur erzeugen kann, dass dadurch sogar die Platte eines Geldschrankes erweicht wird. Mit derselben Leichtigkeit, mit welcher er die Platte eines Vorlegeschlosses absprengt, durchschneidet er die elektrische Leitung, die dem vorsichtigen Ladeninhaber sein Eindringen ankündigen sollte.

Angelegentlichst liest er die Tagesblätter, um sich zu überzeugen, ob bereits vor ihm und seinen Tricks gewarnt wird, und um sich über Monarchenzusammenkünfte, Paraden, Einholungen, Ausstellungen u. s. w. auf dem Laufenden zu erhalten.

Je nach Bedarf wechselt er Wohnung, Kleidung, Haar, Bart, ja sogar die Nase; er sucht sich nach Kräften in seinem Fache zu vervollkommen und begangene Fehler zu verbessern.

Ein gewerbmässiger Hoteldieb, welcher nachts die Zimmer der

Hotelgäste bestahl und in seiner Frechheit so weit ging, Uhr und Börse direkt vom Nachttischchen und aus den Hosentaschen der Schlafenden zu stehlen, wurde dadurch verraten, dass sich trotz der in dem Zimmer herrschenden Dunkelheit seine Silhouette von der Wand abhob. Nur mit genauer Not erging er der Ergreifung.

Nicht lange darauf passierten in einer ganzen Reihe von Hotels gleiche, mit derselben Unverschämtheit ausgeführte Diebstähle. Durch Zufall wurde endlich der Dieb entdeckt, und nun stellte es sich heraus, dass er dadurch so lange unentdeckt sein nächtliches Gewerbe hatte ausüben können, dass er ein enganliegendes schwarzes Trikot trug, das sich von der dunklen Wand nicht abheben konnte.

Ein gewerbsmässiger Zechpreller und Hochstapler, welcher befürchten musste, durch die Presse den betreffenden Kreisen signalisiert zu sein, verschaffte sich eine Offiziersuniform und quartierte sich in einem Hotel ein, in welchem Offiziere zu logieren pflegten. Es wurde ihm nicht schwer, die Bekanntschaft eines solchen zu machen. Die Folge davon war, dass er von dem Hotelbesitzer, welcher beide Personen für intime Bekannte hielt, unbeschränkten Kredit erhielt und nicht alleine diesen, sondern auch den Portier mit erheblichen Summen ansetzte.

In einer bestimmten Stadtgegend wurden nachts Betrunkene von einer jungen Dame, deren Bekanntschaft sie unterwegs machten, um Uhr, Portemonnaie und sonstige Wertsachen bestohlen. Es gelang schliesslich ihre Festnahme, und nun stellte es sich heraus, dass die angebliche junge Dame ein vielfach bestrafter Mann war, den die Weiberkleidung monatelang vor Entdeckung geschützt hatte.

Zahllos sind die Tricks des gewerbsmässigen Betrügers und des Hochstaplers. Unter hochtönenden Namen und im Besitze tadelloser Allüren weiss er sich mit kaum glaublicher Frechheit Kredit zu verschaffen; er dupiert Pfarrer, Professoren, Offiziere, Juden und Christen, Hoch und Niedrig.

Ein solcher Betrüger erliess eine Annonce, in welcher er als angeblicher Rentmeister des Grafen S. einen gebildeten Herrn suchte, der auf einem der gräflichen Güter eine gut dotierte Vertrauensstellung einnehmen sollte. Fast drei Dutzend Personen meldeten sich bei ihm, und keine von ihnen wurde geschont. Eine jede brandschatzte er, indem er bei seinen Besuchen sie anborgte, da er „zufällig“ sein Portemonnaie vergessen hatte. Erst dadurch, dass

Graf S. von den Exspektanten, die auf den mit dem angeblichen Rentmeister abgeschlossenen Kontrakt pochten, überlaufen wurde, wurde die Sache ruchbar.

Ein Freiherr von X., welcher in einem der ersten Hotels wohnte, bestellte sich die teuersten Pelze, Schmucksachen, darunter einen goldenen Chronometer, den er mit seinem Wappen versehen liess und verschwand mit den Sachen, die ihm in dem Glauben, er sei ein Sprosse der als sehr reich bekannten Adelsfamilie, anstandslos auf Kredit zugesandt worden waren. Er wurde als ein seinen Eltern entlaufener Kaufmannslehrling, der schon mehrfach mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt geraten war, ermittelt.

Ein Provinziale besieht sich die Grossstadt; plötzlich stürzt ein einfach, aber anständig gekleideter Mann auf ihn zu, der ihn nach der Adresse eines Pfandleihers fragt; er erzählt nebenbei, dass er in Not geraten sei und ein teures Erbstück, einen Ring, versetzen müsse. Während dieser Erzählung gesellt sich „zufällig“ ein dritter hinzu, der sich für einen Goldarbeiter und Juwelier ausgiebt, den Ring prüft, dann den Provinzialen beiseite nimmt und ihm zuredet, die günstige Gelegenheit nicht vorübergehen zu lassen und dem armen Teufel den ungemein wertvollen Ring, der ihm sicherlich für ein Butterbrot überlassen werden würde, zu kaufen.

Die Sache ist so natürlich gemacht, dass der brave Mann nicht den leisesten Verdacht schöpft, und schliesslich hat er denn auch den Ring, der 50 Pfennig wert ist, für seine ganze Barschaft an sich gebracht.

Allwöchentlich eingehende Anzeigen beweisen, wie schwunghaft dieser Betrug betrieben wird.

Ein junger Mann, ohne Zweifel ein Südländer, steigt in einem von einem wohlthätigen Verein unterhaltenen Gasthofe ab. Er ist bleich und abgezehrt und sieht ungemein interessant aus. Bald hat der Verwalter von ihm erfahren, dass er ein entsprungener Mönch sei, der verfolgt werde. Erst interessierten sich die Verwaltungsbeamten für ihn, bald aber werden weitere, namentlich kirchliche Kreise für ihn gewonnen; man kleidet ihn neu ein, giebt ihm monatelang freie Verpflegung und auch Bargeld und ist nahe daran, ihm die nötigen Mittel zur Gründung einer bürgerlichen Existenz zu geben, als er spurlos verschwunden ist. Der Boden war ihm zu heiss geworden, weil sich der Konsul des Landes, dem er angehören wollte, mit seinem Vorleben beschäftigte.

Kurz vor seinem Verschwinden erzählte er noch in höchster Aufregung einem seiner Gönner, er habe eine Depesche erhalten, nach welcher sein geistlicher Vorgesetzter eintreffen werde, um ihn wieder einzufangen. Doch stellte sich heraus, dass er diese Depesche von einem Vororte aus selbst an sich aufgegeben hatte. Auch eine andere Stadt hatte er in gleicher Weise gebrandschatzt.

Das Gewerbe der Heiratsschwindler steht namentlich in der Grossstadt in hoher Blüte. Das Geschäft ist einträglich und in vielen Fällen sogar ungefährlich, da die Geschädigten aus Scham vielfach keine Anzeige erstatten.

Eine wohlhabende Dame lernte in einer Konditorei einen Herrn kennen, der in der Stadt fremd zu sein schien, wie aus seinen Fragen hervorging. Nach kaum acht Tagen war sie mit ihm, der sich für einen Fabrikbesitzer aus Altona ausgab, verlobt, und vier Wochen später hatte ihr Bräutigam ihr halbes Vermögen in Höhe von 17 000 Mark „zur Vergrösserung seiner Altonaer Fabrik“ erhalten. Der Betrüger, dessen Identität nie festgestellt wurde, hatte sich in ein Hotel in Altona einquartiert und von dort aus die schönsten Schilderungen von dem flotten Gange seiner Fabrik geschrieben, der nur noch 17 000 Mark fehlten, um alle Konkurrenten schlagen zu können.

Natürlich sandte die Braut die Summe ungesäumt ein, nach deren Empfang der Betrüger sofort nach England flüchtete.

Ein bankrotter Kaufmann erliess eine Heiratsannonce, in welcher er eine vermögende Dame zur Lebensgefährtin suchte. Angeblich war er Inhaber eines Annoncenbüreaus. Von den sich meldenden Reflektantinnen suchte er die wohlhabendste heraus, verlobte sich mit ihr und nahm ihr im Laufe weniger Wochen ihr gesamtes Vermögen ab, angeblich zur Vergrösserung des Geschäfts.

Jetzt entzweite er sich mit ihr, verlobte sich mit einer zweiten Dame, deren Ersparnisse auch bald in seinen Händen waren, liess sie dann auch unter einem nichtigen Vorwande im Stiche und hatte sich gerade mit einer dritten Dame verlobt, als seine langjährige Geliebte, welche er seinen Verlobten gegenüber als seine Schwester ausgegeben hatte, aus Eifersucht Anzeige gegen ihn erstattete.

Trotz aller Warnungen in der Presse gedeiht immer noch der Spanische Schatzschwindel. Ein Konsortium von internationalen Betrügern, welche teils in Madrid, teils in Barcelona ihren Wohnsitz haben, senden nach aller Herren Länder geheimnisvolle Schreiben, in welchen ein Bankier, ein gefangener Kriegszahlmeister, ein zum

Tode verurteilter Offizier dem Adressaten mitteilt, dass er in der Nähe des Wohnortes des letzteren einen Schatz vergraben habe, den er mit Hilfe des Adressaten, der ein Drittel der ungeheuren Summe als Lohn bekommen solle, heben wolle. Zunächst müsste aber die Tochter des Bittstellers, welche sich im Auslande befände, zum Vater geschafft werden. Hierzu bedürfe es einiger hundert Mark, die Adressat einsenden möge. Um die mysteriöse Sache glaublich zu machen, wird ein Zeitungsausschnitt beigelegt, der thatsächlich die Flucht eines Bankiers, der Millionen unterschlagen habe, die Gefangennahme oder Verurteilung eines Kriegszahlmeisters oder Offiziers schildert.

Tausende müssen auf diesen Schwindel hereingefallen sein, denn, wie der unlängst verstorbene deutsche Generalkonsul Lindau, dessen unermüdlicher Energie die Aufdeckung des Schwindels zu danken ist, mitteilte, sind für die Betrüger in einem Jahre über 80 000 Francs eingegangen. Ganze Berge von Adressbüchern aller Länder wurden bei der Haussuchung gefunden, ebenso die Zeitungsausschnitte, die lediglich zum Zwecke des Betruges angefertigt worden waren.

Ebensoviel Schliche und Kniffe, wie der Verbrecher zur Ausführung der That anwendet, benutzt er bei seiner Ergreifung, um sich der strengen Bestrafung, die ihn, den meist rückfälligen Verbrecher, erwartet, zu entziehen.

Das Beilegen eines falschen Namens ist das Gewöhnlichste, dann folgt die Beibehaltung des richtigen Namens unter Angabe eines falschen Nationalität.

Nur von weniger geriebenen Verbrechern wird ein vollständig fingierter Name gewählt werden. Der gewiegte weiss, dass eine Anfrage bei der Behörde des angeblichen Heimatsortes die Lüge aufdecken und ihm mindestens eine unverhältnismässig lange Untersuchungshaft einbringen wird. Er hat auf alle Fälle eine Deckung bereit, den Namen und das Nationalität, womöglich die Papiere einer thatsächlich existierenden Person. Sehr oft wird bei den bestimmten und mit der Auskunft des Polizeireviers oder der Heimatsbehörde übereinstimmenden Angaben des Ergriffenen von den Strafbehörden gar kein Argwohn geschöpft, und der Verbrecher kommt dann mit einer leichten Gefängnisstrafe davon, während er, wären sein wirklicher Name und demnach seine Vorstrafen bekannt gewesen, womöglich mit langjähriger Zuchthausstrafe belegt worden wäre.

Ich erinnere mich eines Falles, in welchem ein gewerbsmässiger

Bodendieb nicht weniger wie drei verschiedene Personalakten in der Registratur der Kriminalpolizei hatte. Er hatte sich bei seinen Ergreifungen nach einander drei verschiedene Namen beigelegt und sich auf jeden z w e i m a l bestrafen lassen. So war er stets um die Zuchthausstrafe herumgekommen. Erst bei seiner siebenten Vorführung vor den Richter wurde seine Identität festgestellt.

Es könnte auffallen, dass die Entlarvung des Verbrechers erst so spät erfolgte. Wer aber das Getriebe der Millionenstadt, die Menge des täglich eingelieferten und zur Aburteilung kommenden Gesindels kennt, ferner an den Wechsel der Beamten denkt, den der Dienst und die Diensterteilung mit sich bringt, wird nichts Ausserordentliches dabei finden.

Ausserdem hatte jener Mensch das Glück, stets anderen Polizeibeamten in die Hände zu fallen und anderen Richtern vorgeführt zu werden.

Die täglich bei der Berliner Polizei eingehenden Nachfragen von Behörden nach der Identität festgenommener Verbrecher und die häufige Feststellung thatsächlich falscher Namensbeilegung beweisen, wieviele unter falscher Flagge segeln.

Das Bestreben, die Persönlichkeit des Verbrechers nach Möglichkeit zu ermitteln und ihre strengere Bestrafung herbeizuführen, datiert nicht erst aus neuerer Zeit. Schon die Römer brannten entflohenen und wiederergriffenen Sklaven ein F (fugitivus) auf den Körper, ebenso versahen sie auch die zu Zwangsarbeit in den Bergwerken Verurteilten mit einem Brandzeichen. In Frankreich wurden noch bis zum Jahre 1832 die Galeerensträflinge mit dem Feuermale T. F. (travaux forcés) gezeichnet.

Diese Brandmarkung sollte eben das Wiedererkennen und damit die strengere Bestrafung sichern.

Die barbarischen Gebräuche sind abgeschafft worden. Solange das gewerbsmässige Verbrechen sich auf einige der Polizei bekannte Einbrecher, auf Zigeuner sowie reisende Gauner beschränkte, drängte die Behörden nichts, energische Massregeln zu seiner Unterdrückung zu ergreifen. Im schlimmsten Falle wurde ein Steckbrief, wie er in seiner Fassung auch heute noch üblich ist, erlassen und der Vorsehung anheimgestellt, ob der Verbrecher daraufhin irgendwo ergriffen werden würde.

Erst als mit dem wachsenden Wohlstande die Städte sich unheimlich vergrösserten, als die bequemen Verkehrsmittel täglich Tausende ab- und zufluten liessen, als die Genussucht, der Drang

nach leichtem Erwerbe immer mehr um sich griff, begann auch das gewerbsmässige Verbrechertum sich zu rühren und sich unbequem fühlbar zu machen. Zunächst war es der Bauernfänger, der als neue Erscheinung im gewerbsmässigen Verbrechertume auftauchte und zur wahren Landplage wurde. Mit mehreren Genossen, von denen einem jeden eine bestimmte Aufgabe zufiel, verband er sich, um die arglosen Fremden durch sein Riemchenstechen oder seine Kartenkunststücke auszurauben. Sehr schwer war die Ermittlung der Gauner in der Millionenstadt nach der blossen Beschreibung, noch schwerer ihre Ueberführung, weil der Ausgeraubte meist schon längst der Grosstadt den Rücken gekehrt hatte und häufig erst nach Monaten ermittelt wurde, also zu einer Zeit, wo eine bestimmte Recognition nur noch selten möglich war.

Man war gezwungen, auf Hilfsmittel zu sinnen, die eine schnellere Ermittlung und Gegenüberstellung der Bauernfänger ermöglichte, und man fand sie in der Photographie. Photographieen der Bauernfänger bildeten den Anfang der Berliner Sammlung, die sich durch Anreihung der Abbildungen der übrigen Verbrecherkategorien zu dem Verbrecheralbum anwuchs, das zur Zeit ca. 21 000 Photographieen umfasst.

II. Die Photographie.

Die Einführung der Photographie in die Straf-Rechtspflege bedeutet eine neue Epoche in der Fahndungstheorie.

Kann es Vollkommeneres geben, als dem Geschädigten, dem Zeugen das Bild des Thäters, des Beobachteten vorzulegen? Kann dem Gedächtnisse besser zu Hilfe gekommen werden, als durch Inaugenscheinnahme und Betrachtung der Photographie? Kann es Vollendeteres bei Erlass eines Steckbriefes geben, als die gleichzeitige Reproduktion der Photographie des Verbrechers neben seiner genauen Beschreibung? Kann die verfolgende Behörde unter diesen Umständen nicht mit Recht auf die Ergreifung der Verfolgten rechnen, wenn sein Bild nicht allein den auswärtigen Behörden, sondern durch die Tagespresse auch den weitesten Kreisen bekannt gegeben wird?

Thatsächlich sind seit Einführung des Verbrecheralbums, wie es jetzt jede grössere Polizeiverwaltung besitzt, Tausende von Verbrechern durch die Photographie entlarvt worden.

Es sei mir gestattet, hier einige besonders merkwürdige Fälle aufzuführen. Vor einigen Jahren machte ein Berliner Grossindustrieller in einem Bade die Bekanntschaft eines angeblichen Barons B., welcher ihn, wie sich später herausstellte, einer Gesellschaft Falschspieler zuführte. Die interessante Persönlichkeit des Barons, die Noblesse seines ganzen Auftretens, seine unleugbare Verbindung mit den höchsten Kreisen nahmen den Berliner Herrn derartig für seinen neuen Bekannten ein, dass er selbst nach einem Spielverluste von 30 000 Mark eher an ein ausserordentliches Pech seinerseits, als an die Unehrenhaftigkeit jenes Barons glaubte. Erst nachdem auch dieser, unmittelbar nach dem Verschwinden jener Gesellschaft, das Bad verlassen hatte, ohne sich von seinem gerupften Freunde zu verabschieden, ging diesem ein Licht auf.

Die Einsicht des Berliner Verbrecheralbums war ohne Erfolg; er vermochte aus den ihm vorgelegten Photographieen den Baron